

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Schmiedstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 128

Diez, Freitag den 2. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,
betreffend Verbot der Extraktion
von Gerbrinden,
vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 Kg. Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Aushang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffällender Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Absdrucke dieser Bekanntmachung sowie Bordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 1. Juni 1916.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 8015.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewehrhaft hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen, u. zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsortes wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4.

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5.

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Uebernahme Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler

von Bethmann Hollweg.

Gesetz.-Nr. B.-L. R. T. 14.

Berlin, W. 9, den 26. Mai 1916.

Bellebuestraße 14.

Bekanntmachung.

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Berlin, macht bekannt, daß mit dem 29. Mai 1916 in Hamburg, Neuer Wandrahm 1, Fernsprecher: Gruppe 4, Nr. 9570/72, Telegr.-Adr. für die Abteilung Kaffee: Kriegskaffee, Telegramm-Adresse für die Abteilung Tee: Kriegstee, eine Zweigniederlassung unter der Firma:

„Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg“ errichtet wird.

Der Zweck der Errichtung der Zweigniederlassung ist, die die Einfuhr von Kaffee und Tee zu fördern und zu regeln.

Die Uebernahme-Erklärungen des Kriegsaussschusses werden in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers über Einfuhr von Kaffee und Tee aus dem Auslande vom 6. April 1916 (RGBl. S. 247 und ff. bezw. 250 u. ff.) erfolgen.

Den an der Einfuhr von Kaffee und Tee beteiligten Preisen des deutschen Fachhandels wird anheimgestellt, Anfragen über die Einfuhr an die betreffende Abteilung der Zweigniederlassung in Hamburg zu richten.

Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel

G. m. b. H.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 16 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 569) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. (Einziger Paragraph.)

Das Treiben der im Besitz von Biehhändlern oder Beauftragten des Biehhandelsverbandes zum Schlachten bestimmten Schweine wird im Sinne des § 11 Abs. 1 der biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanz. Nr. 105) für kürzere Strecken, insbesondere zum Zwecke des Transports nach Eisenbahnstationen oder nach einer Sammelstelle bis auf weiteres gestattet.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Biesbaden, 24. 5. 16.

Der Regierungspräsident.

Wiesbaden, den 23. Mai 1916.

Bekanntmachung

Im Anschluß an meine Kundverfügung vom 4. d. Mts. — Pr. I. 10. D. 757 — bestimme ich gemäß § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 13. v. Mts. (M.-G.-Bl. S. 275) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 25. v. Mts. (Reg.-Amtsbl. vom 6. d. Mts., Nr. 19 S. 124), daß die Besitzer von Forsten (Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten) bis auf weiteres auf Wegen, Schneisen, in Stangenhölzern und in solchen Altbeständen, welche nicht in der Verjüngung stehen, und auf Blößen:

1. die Verbung von Streumaterial jeder Art, von Heideaufwuchs zu Futterzwecken, von Gras und sonstigen Futterkräutern,
2. die Weide von Schweinen und Rindvieh, an geeigneten Orten die Anlage von Hürden und Unterkunftsräumen für das Vieh unter der Bedingung, daß der hierbei angerichtete Schaden voll ersetzt wird, und in Eichenlohschlägen dieses Sommers die Verbung von Futterreisig zu gestatten haben.

Die Entschädigung für diese Nutzungen ist für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen durch die Herren Landräte in den beiden Stadtkreisen durch die Magistrate nach Anhörung der königlichen Oberförster, in den Staatswaldungen durch die königlichen Oberförster nach den hierfür bereits ergangenen oder noch ergehenden Verfügungen der königlichen Forstverwaltung festzusetzen.

Anträge auf Bewilligung dieser Nutzungen sind, soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen in Betracht kommen, bei den Herren Landräten, in den beiden Stadtkreisen bei dem Magistrat, für Staatswaldungen bei den königlichen Oberförstern zu stellen, welche das weitere zu veranlassen haben.

Darüber, ob und in welcher Weise Wege (abgesehen von Waldungen), soweit sie nicht schon landwirtschaftlich genutzt werden, sowie sogenannte „Triesche“ nutzbar zu machen sind, entscheiden die Herren Landräte, in den Stadtkreisen die Magistrate.

Bei Ausübung der Nutzungen sind die feld- und forstpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. (§§ 12, 14, 15, 16, 24, 28 2, 36 1 und 3—5, 37 1, 40—42, 44 Feld- und Forstpolizei-Gesetz vom 1. April 1880 und die dazu im Bezirk ergangenen Polizeiverordnungen).

Für die Nutzungen genannter Art in Gemeindefeldungen, an Wegen und Trieschen kommen die in § 1 der Bundesratsverordnung erwähnten Bezugsberechtigten, für die Nutzung in Staats- und Privatwaldungen nur Landwirte und Kommunalverbände, soweit sie nicht über eigenen Wald verfügen, in Betracht.

Darüber, ob und in welcher Weise Gras und sonstige Futterkräuter aus Forstkulturen abgegeben werden können, können allgemeine Anordnungen nicht getroffen werden. Anträge in dieser Richtung sind bezüglich der Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen bei den zuständigen königlichen Oberförstern, (die allein die Zulässigkeit beurteilen können), bezüglich der Privatwaldungen bei den Waldeigentümern zu stellen.

Ich ersuche ergebenst, vorstehende Verfügung, welche im Regierungsamtsblatt veröffentlicht wird und abschriftlich den königlichen Oberförstern, der Landwirtschaftskammer, sowie dem Herrn Landeshauptmann zugeht, sogleich zur Kenntnis der Gemeindevorstände zu bringen und in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. II. 5508.

Diez, den 27. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verfügung sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und das Weitere in der Angelegenheit zu veranlassen.

Anträge auf Bewilligung von Nutzungen sind mir einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 5485

Diez, den 26. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 24. April bis 21. Mai 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. J., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 6. Juni 1916 zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 24. April bis 21. Mai 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 5424.

Diez, den 27. Mai 1916.

Betr.: Verwertung von Abfallerzeugnissen alter Bergwerkshalden.

Die Herren Bürgermeister werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verwertung der Abfallerzeugnisse alter Bergwerke (Bergwerkshalden, Erzanschieß u. dgl.) nur den Bergwerkseigentümern zusteht und daher eine Verwertung durch die betreffenden Grundstückseigentümer ausgeschlossen sein muß.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 4997.

Diez, den 29. Mai 1916.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Die Witwe Anna Erbach, von Hadamar ist am Samstag, den 19. Mai d. J. von Hadamar nach Limburg gefahren, bis jetzt jedoch nicht zurückgekehrt. Alle Nachforschungen nach dem Verbleib derselben waren ohne Erfolg. Ww. Erbach ist 70 Jahre alt, klein und hat eine eingedrückte Nase. Sie hatte einen schwarzen Rock und einen schwarzen Rock und einen schwarzen Rockmantel an. Auf dem Kopfe trug sie einen Kapotthut.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Frau Ermittlungen anzustellen und mir gegebenenfalls sofort zu berichten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

M. 5020.

Diez, den 25. Mai 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Ich lasse Ihnen in den nächsten Tagen die „Grundsätze für die Bewilligung von einmaligen widerrücklichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterlassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen“ ohne Anschriften zugehen. Ich ersuche nach denselben gegebenenfalls für die Zukunft zu verfahren. Die Formulare für die Anträge sind bei mir anzufordern.

Der Königl. Landrat:

Duderstadt.

J.-Nr. II. 5493.

Diez, den 27. Mai 1916

Bekanntmachung.

Der Anton Schaub zu Langenscheid ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer beginnend mit dem 6. Juli 1916 wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Vom Kalkwerk Müller und Schneider bei Hahnstätten sind gestern aber zwischen 8—9 Uhr zwei russische Kriegsgefangene, die wie folgt beschrieben werden, entwichen:

1. Andre Klimelko, Alter 27 Jahre, Größe 1,76 Meter, Statur groß, Haare blond, kleiner blonder Schnurrbart, Kleidung: schwarze Hose und schwarzen Rock. Sprache: russisch.
2. Andre Kaeschelko, Alter 23 Jahre, Größe 1,75 Meter, Statur kräftig, Haare schwarz, kurzer schwarzer Schnurrbart. Kleidung: graue Hosen mit blaßroten Streifen und grauer russischer Uniformrock. Sprache russisch.

Ich ersuche um Nachforschung und bei Ergreifung um sofortige Benachrichtigung des Gefangenenlagers Wehlar.

Der Landrat.

J. B.

Rimmermann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1. Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage.

Kauf.

Nichtamtlicher Teil.**Gedenket der Buchwoche!**

Blätter der Brombeere, Erdbeere Himbeere, schwarzen Johannisbeere Heidelbeere und Preiselbeere als Tee-Ersatz.

Ein wichtiges Genussmittel, dessen Einfuhr die Feinde unterbunden haben, ist der Tee. Glücklichweise verfügen wir über einen sehr brauchbaren Ersatz, noch dazu heimischen Ursprunges, nämlich den Tee aus jungen Blättern der Brombeere, Erdbeere, Himbeere, schwarzen Johannisbeere, Heidelbeere und Preiselbeere.

Das Einsammeln der genannten Blätter wird zweckmäßig durch die Gemeinden und Schulen besorgt. Wo die betreffenden Beerensträucher häufig vorkommen, möge die Schulpflicht nach vorher eingeholter Zustimmung des betreffenden Grundbesitzers an schulfreien Tagen das Pflücken unter Aufsicht und Leitung einer Lehrperson besorgen. Da die jungen Blätter einen besseren Tee liefern, als die Sommer- und Herbstblätter, so empfiehlt sich, bereits im Frühjahr mit dem Einsammeln zu beginnen.

Beim Einsammeln und bei der weiteren Behandlung der gesammelten Blätter hat man folgende Regeln zu beachten:

1. Die Blätter jeder Beerenart sind für sich getrennt zu sammeln, zu trocknen und zu verpacken.
2. Es empfiehlt sich, bloß junge, zarte Blätter zu pflücken, weil nur sie einen feinen Tee liefern. Mißfarbige und alte Blätter taugen nicht nur zu nichts, sondern verschlechtern sogar die Ernte. Es muß jedes Blatt einzeln ohne Stengel gepflückt werden.
3. Man sammle die Blätter ausschließlich bei trockener Witterung

4. Ganz besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß keinerlei fremde Blätter usw., vor allem keine Blätter giftiger Pflanzen, wie Tollkirsche und Seidelbast, in die gesammelten Blätter geraten. Die mit der Einsammlung beauftragten Kinder sind daher von den Aufsichtspersonen rechtzeitig, am besten an der Hand von frischen Pflanzen, genauestens über das Aussehen der einzusammelnden und der nicht einzusammelnden Blätter zu belehren.

5. Die gesammelten Blätter müssen möglichst bald und mit größter Sorgfalt getrocknet werden, am besten in der Sonne. Ist man genötigt, im Schatten zu trocknen, so bewerkstelligen man dies in luftigen, staubfreien Räumen, z. B. auf dem Dachboden und womöglich auf mit Stoff überzogenen Hürden. Je stärker der Luftzug, um so schneller die Trocknung und um so schöner die erzielte Ware. Die in dünner Schicht ausgebreiteten Blätter sollen oft gewendet und so lange getrocknet werden, bis sie brüchig geworden sind. Bei unglücklicher Witterung kann man mit einiger Vorsicht das Trocknen in schwachgeheiztem Backofen oder in einer Ofenröhre vornehmen.

6. Das Einpacken der getrockneten Blätter geschieht am zweckmäßigsten in der Frühe oder an feuchten Tagen, weil sie zu dieser Tageszeit etwas geschmeidig sind und nicht so leicht brechen. Feucht dürfen sie aber keinesfalls sein, denn dann schimmeln sie leicht und werden dadurch unbrauchbar.

7. Die trockenen Blätter sind in Säcken oder Kisten zu verpacken.

8. Nicht sorgfältig getrocknete oder gar frische (ungetrocknete) Blätter zu versenden, ist zwecklos.

9. Soweit die gewonnenen und getrockneten Blätter nicht an Ort und Stelle benötigt werden, sind sie in 5-Kilo-Paketen mit der Post, bei Mengen von 25 Kilo an mit der Bahn unfrankiert nach vorheriger Anfrage an die Adresse

Heinrich Kaufmann, Ludwigshafen

zur weiteren Verarbeitung zu senden. Es werden von der genannten Fabrik 50 Pfg. für das Kilo nach Gutbefund in der Fabrik gezahlt.

10. Die leeren Kisten und Säcke können nicht vergütet und nicht zurückgestellt werden.

Fussbodenöl

-Ersatz stant bindend, behörl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt

Albert Kauth, Ems, Tel. 29. 8084

Vordrucke zu Urlaubsanträgen für die Ernte

sind angefertigt und im Formularlager des Amtl. Kreisblattes,

H. Chr. Sommer, Bad Ems und Diez erhältlich.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.